

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 "Gartenschaupark"**

Der Rat der Stadt Bad Lippspringe hat am 20.09.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Gartenschaupark“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr.65 „Gartenschaupark“  
Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Planentwurf in der Zeit vom

**30.07.2018 bis 31.08.2018**

im Rathaus der Stadt Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe, Fachbereich Bauen und Liegenschaften während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit gehalten und erläutert.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 „Gartenschaupark“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Lippspringe, 19.07.2018

Gez.

Andreas Bee